



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 08. Juli 2026, Zahl: 902-1/1/2026-Sch, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 19.620.700,00
Aufwendungen:	€ 21.424.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 141.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 1.662.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 25.064.100,00
Auszahlungen:	€ 27.549.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:²	-2.485.300,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2026 bestehen.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2026.

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

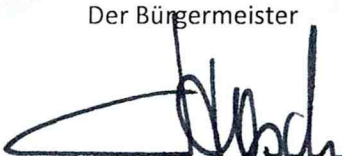
Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Orasch

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

